Ordnung

für den gemeindepädagogischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Gemeindepädagogikordnung – GPädO)

Vom 9. Dezember 2025 (ABl. 2025 S. A 268)

Aufgrund von § 32 Absatz 3 der Kirchenverfassung verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens Folgendes:

Inhaltsübersicht*

§ 1 Leitlinien für die Gemeindepädagogik 1
§ 2 Aufgabenfelder und Qualifikation 2
§ 3 Anstellung und Rahmenbedingungen 4
§ 4 Begleitung des Berufseinstiegs 5
§ 5 Fortbildung 6
§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten 6

§ 1
Leitlinien für die Gemeindepädagogik

(1) Grundlage des gemeindepädagogischen Handelns ist der Verkündigungsauftrag der Kirche, der sich im Evangelium gründet und in Bildung und Erziehung wirksam wird. Dabei gründet der Bildungsauftrag in der Rede von der Rechtfertigung, die einen persönlichen, mündigen und reflektierten Glauben hervorbringt und befördert. Jeder Mensch soll wissen und verstehen, erfassen und erfahren, was er glaubt.

(2) Im gemeindepädagogischen Handeln nimmt die Kirche ihren Bildungs- und Verkündigungsauftrag sowohl in Kirchgemeinden und Regionen als auch in den Bildungseinrichtungen in kirchlicher Trägerschaft und in den diakonischen Einrichtungen wahr. Insbesondere Gemeindepädagogik entwickelt zeitgemäße Formen zur Kommunikation des Evangeliums. Sie gestaltet eine werbende missionarische Einladung zu Taufe und Abendmahl. Sie erstellt und implementiert gemeindepädagogische Konzeptionen.

* nichtamtlich

(3) Gemeindepädagogische Arbeit fördert und ermöglicht lebenslang tragende Glaubenspraxis. Sie begleitet Kinder, Jugendliche und Erwachsene in der selbstbestimmten Entwicklung ihrer Persönlichkeit und ihres Glaubens. Sie hilft ihnen, sprachfähig im Glauben zu werden, eigene Gaben zu entdecken und ihre Fähigkeiten einzubringen. Darüber hinaus initiiert sie Lernprozesse in Kirche und Gesellschaft und reflektiert diese. Gemeindepädagogik ist Bildungspartnerin für Kindertageseinrichtungen und Schulen.

(4) Gemeindepädagogik gewinnt, befähigt, qualifiziert und begleitet Menschen, sich in Kirche und Gesellschaft ehrenamtlich einzubringen. Sie initiiert und fördert für alle Generationen die aktive Beteiligung an der Auseinandersetzung mit biblischen Texten, christlicher Überlieferung und Traditionen von Kirchgemeinden sowie der Landeskirche.

(5) Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen (§ 2 Absatz 4) entwickeln im Blick auf die ihnen obliegenden Aufgaben gezielte Formen der Öffentlichkeitsarbeit.

(6) Die Gestellung zur Erteilung von Religionsunterricht ist in der Regel Bestandteil des gemeindepädagogischen Dienstes. Näheres wird durch Verordnung geregelt.

§ 2
Aufgabenfelder und Qualifikation

(1) Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie alle Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst richten ihren Dienst und ihre Lebensführung nach dem Bekenntnis und den Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens aus. Sie tragen dazu bei, dass der Dienst der Kirche, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen, erfüllt werden kann. Damit sind sie eingebunden in die Dienstgemeinschaft, die aus der gemeinsamen Verantwortung aller Mitarbeitenden der Landeskirche für den Dienst der Kirche erwächst.

(2) Konkrete Schwerpunkte gemeindepädagogischer Arbeit sind vom Anstellungsträger in einer Stellenbeschreibung und nachfolgend für die ausführende Person in einer Dienstanweisung festzulegen. Zuvor ist die Beratung der zuständigen Fachaufsicht in Anspruch zu nehmen. Stellenbeschreibung und Dienstanweisung sind vom Anstellungsträger regelmäßig, insbesondere anlassbezogen zu überprüfen.

(3) Gemeindepädagogisches Handeln erfordert gemeindepädagogische Kompetenz und eine nachgewiesene Qualifikation. Die Kirche bildet Menschen für den

gemeindepädagogischen Dienst in unterschiedlichen und spezifischen Qualifikationsniveaus aus. Der gemeindepädagogische Dienst erfordert in der Regel einen gemeindepädagogischen oder ihm gleichgestellten Hochschul- oder Fachschulabschluss. Anstellungsträger und Fachaufsicht haben darauf zu achten, dass der für die Aufgaben und Anforderungen entsprechende gemeindepädagogische Abschluss vorliegt.

(4) Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen mit Hochschul- oder Fachschulabschluss sind befähigt, folgende Aufgaben wahrzunehmen:

a) bei dem kirchlichen Anstellungsträger

– kontinuierliche und projektbezogene Bildungsarbeit mit Kindern, Jugendlichen, Eltern und Familien sowie Senioren

– Initiierung, Entwicklung und Begleitung gemeindepädagogischer Konzeptionsarbeit

– Evangelische Erwachsenen- und Seniorenbildung

– Beteiligung an der Konfirmandenarbeit

– Mitverantwortung für Evangelische Jugendarbeit und Unterstützung der jugendverbandlichen Strukturen

– Mentorate für die Ausbildung beruflicher sowie Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

– Beteiligung an der Gestaltung vielfältiger Gottesdienstformen, insbesondere im Blick auf Familien, Kinder und Jugendliche

– seelsorgerliche Begleitung von Einzelnen und Gruppen sowie

– Beteiligung an Besuchsdienst und Öffentlichkeitsarbeit;

b) in Schulen

– Erteilung von Religionsunterricht

– Mitwirkung an fächerverbindendem und fachübergreifendem Unterricht

– Mitarbeit in Fachschaft und im Kollegium der Lehrkräfte

– Entwicklung und Gestaltung von Schulgottesdiensten

– Mitgestaltung von Schulkultur sowie

– Förderung der Zusammenarbeit von Schule und kirchlichem Anstellungsträger;

c) im Sozialraum

– Initiieren religiöser Bildungsarbeit in Kindertagesstätten

– Mitwirkung in örtlichen oder regionalen Gremien, Vereinen, Initiativen sowie

– Entwickeln eigener zielgruppenspezifischer, generationenübergreifender Angebote im Gemeinwesen.

(5) Mitarbeitende in gemeindepädagogischer Tätigkeit mit entsprechend abgeschlossener Grundausbildung können folgende Aufgaben wahrnehmen:

a) bei dem kirchlichen Anstellungsträger

– kontinuierliche und projektbezogene Bildungsarbeit mit Kindern, Eltern, Familien

– projektbezogene Beteiligung an Arbeit mit Senioren

– projektbezogene Beteiligung an Besuchsdiensten;

b) im Sozialraum

– Unterstützung religiöser Bildungsarbeit in Kindertagesstätten

– Unterstützung von Angeboten im Gemeinwesen für Kinder, Familien und Senioren.

(6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst ohne entsprechende Ausbildung können unterstützende Tätigkeiten wahrnehmen. Sie sind Mentorinnen und Mentoren zugeordnet und werden in ihrem gemeindepädagogischen Handeln durch sie angeleitet und begleitet.

§ 3
Anstellung und Rahmenbedingungen

(1) Gemeindepädagogische Dienstverhältnisse können bei Kirchgemeinden, Kirchspielen, Kirchgemeindebünden oder beim Kirchenbezirk begründet werden. Dabei ist auf attraktive Anstellungen zu achten und möglichst auf Beschäftigungsumfänge von 70 Prozent bis 100 Prozent zuzugehen. Die Anstellung oder Veränderung von Anstellungen bedürfen der Genehmigung der die Aufsicht führenden Stelle. Das Votum der Fachaufsicht ist zuvor einzuholen.

(2) Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen beraten den Anstellungsträger in gemeindepädagogischen Fragen, berichten einmal jährlich im Kirchenvorstand und legen diesem ihre konzeptionellen Überlegungen und eine Jahresplanung vor. Der Kirchenvorstand hat die Pflicht, sich regelmäßig über die gemeindepädagogische Arbeit zu informieren.

(3) Der Anstellungsträger stellt die erforderlichen Räumlichkeiten, einen Arbeitsplatz mit angemessenen Arbeits- und digitalen Kommunikationsmitteln sowie im Rahmen seines Haushalts Mittel für die gemeindepädagogische Arbeit bereit.

(4) Bei der Ausschreibung freier Stellen bezieht der Anstellungsträger die Fachaufsicht ein. Freie Stellen können im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ausgeschrieben werden. Bewerbungen sind an den jeweiligen Anstellungsträger zu richten.

(5) Neben dem Vorstellungsgespräch ist im Bewerbungsverfahren eine Praxiseinheit beim Anstellungsträger zu präsentieren und eine Sichtstunde im Religionsunterricht durchzuführen, wenn die Erteilung von Religionsunterricht im Stellenumfang enthalten ist. Die zuständige Fachaufsicht ist daran zu beteiligen.

(6) Mitarbeitende im gemeindepädagogischen Dienst werden in einem Gottesdienst nach Agende IV/1 in ihren Dienst eingeführt. Die Fachaufsicht ist zu beteiligen.

§ 4
Begleitung des Berufseinstiegs

(1) Personen, die nach ihrer Ausbildung erstmals im gemeindepädagogischen Dienst angestellt werden (Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen), begleitet die zuständige Fachaufsicht des Kirchenbezirkes in den ersten zwei Dienstjahren in besonderem Maße mittels Hospitationen und Beratung. Anstellungsträger unterstützen sie in geeigneter Weise und ermöglichen Freistellungen für Fortbildungen und kollegiale Beratung.

(2) In den ersten zwei Dienstjahren im gemeindepädagogischen Dienst besteht die Verpflichtung, an insgesamt 10 Fortbildungstagen zum Dienstanfang am Theologisch-Pädagogischen Institut Moritzburg teilzunehmen. Außerdem sind innerhalb der ersten drei Dienstjahre zwei schulartspezifische Fortbildungen pro Jahr zu absolvieren entsprechend der Schulart, in der Unterricht im Fach Evangelische Religion erteilt wird. Zusätzlich soll in den ersten fünf Dienstjahren eine Seelsorgeausbildung im Umfang von mindestens fünf Tagen wahrgenommen werden.

§ 5
Fortbildung

(1) Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie alle Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst haben das Recht und die Verpflichtung sich regelmäßig fachdidaktisch, theologisch, pädagogisch und schulrechtlich fortzubilden.

(2) Der Anstellungsträger hat die Wahrnehmung geeigneter Fortbildungen zu unterstützen. Dienstbefreiung für die Fortbildung und Kostentragung richten sich nach landeskirchlichem Recht. Für die Inanspruchnahme von Supervision gilt die landeskirchliche Supervisionsrichtlinie. Insbesondere Gruppensupervision wird empfohlen.

(3) Die Teilnahme am Konvent und an den Fortbildungen des Kirchenbezirks für den gemeindepädagogischen Dienst ist für alle Gemeindepädagogen und Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst verpflichtend.

§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeindepädagogenordnung vom 11. Januar 2022 (ABl. S. A 18), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2022 (ABl. S. A 86), außer Kraft.